

205-021

DGUV Information 205-021



Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Kommunalen Unfallversicherung
Bayern (KUVB).

Ausgabe: April 2019

DGUV Information 205-021
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Bildnachweis

Titelfoto: Danny Elskamp, Fotolia

Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungs- beurteilung im Feuerwehrdienst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	5
Weg von starren Vorgaben, hin zu abstrakten Schutzziele	5
Grundlagen	7
Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze	7
Unfallverhütungsvorschriften	8
DGUV Regeln	8
Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr erforderlich?	9
Müssen für alle Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden?	10
Was sind „gleichwertige Maßnahmen“?	10
Wann ist die Gefährdungsbeurteilung erforderlich?	10
Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung	11
Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?	12
Die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung	14
Schritt 1: Ermitteln der Gefährdung	14
Schritt 2: Risikobeurteilung	16
Schritt 3: Ableiten von Schutzziele	18
Schritt 4: Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen	18
Schritt 5: Dokumentation	20
Schritt 6: Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung	20
Schritt 7: Regelmäßig überprüfen	21
Praxisbeispiele	22
Weiterführende Literatur	30

Einführung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vielfältigen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Gefahren können nicht nur bei Tätigkeiten vorliegen, die unmittelbar das Einsatzgeschehen betreffen, sondern z. B. auch im Feuerwehrhaus, beim Dienst in Werkstätten und bei anderen Tätigkeiten in der Feuerwehr. Träger der Feuerwehr sind als Unternehmerin bzw. Unternehmer für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Daher stellt sich für sie die Frage, wie die Feuerwehrangehörigen bestmöglich vor den Gefahren im Feuerwehrdienst geschützt werden können. Welche Maßnahmen sind notwendig, welche sinnvoll, welche wirklich wirksam?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. (§ 4 UVV „Feuerwehren“, DGUV Vorschrift 49)

Weg von starren Vorgaben, hin zu abstrakten Schutzzielen

Unfallverhütungsvorschriften geben im Wesentlichen allgemein gehaltene Schutzziele vor. Zum Beispiel „Bei besonderen Gefahren müssen zusätzlich spezielle persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind“ (§ 14 (2) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“). Der Vorteil ist, dass sich dadurch die Möglichkeit eröffnet, eigenverantwortlich praxisgerechte und individuelle Maßnahmen festzulegen, mit denen die Schutzziele der UVVen erreicht werden.

Als Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Maßnahmen dient die Gefährdungsbeurteilung. Mit ihrer Hilfe soll einerseits Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen gewährleistet werden. Andererseits soll sie den verantwortlichen Personen helfen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht neu; sie hat im Feuerwehrdienst einen hohen Stellenwert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht starre Vorgaben, sondern vernünftiges Denken das Handeln leiten sollen.

Mit der vorliegenden DGUV Information wird den Trägerinnen und Trägern der Feuerwehren ein Werkzeug an die Hand gegeben, das anschaulich und leicht nachvollziehbar die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt. Mit der enthaltenen Vorlage können die verantwortlichen Personen Schritt für Schritt die Gefährdungsbeurteilung durchführen und erfüllen gleichzeitig ihre Pflicht der schriftlichen Dokumentation.

Grundlagen



Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger erlassen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften), um z. B. den Feuerwehrdienst möglichst sicher zu gestalten. DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätze konkretisieren die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften für die Praxis. Die Inhalte richten sich an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin und die Versicherten. Im kommunalen Bereich ist die

Unternehmerin die Gemeinde bzw. die Stadt und wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und den Gemeinde- bzw. Stadtrat vertreten. Es stellt sich die Frage, welche Inhalte des Regelwerkes sind zwingend einzuhalten und welche haben einen empfehlenden Charakter? Darf von Empfehlungen abgewichen werden und welche möglichen Konsequenzen könnten sich dadurch im Falle eines Unfalles ergeben?

Unfallverhütungsvorschriften

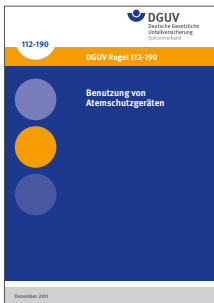
Unfallverhütungsvorschriften sind als autonomes Recht für Unternehmer, Unternehmerinnen und Versicherte – wie staatliche Gesetze und Verordnungen – verbindlich. Ein Abweichen von Unfallverhütungsvorschriften ist nicht zulässig.

Besondere Bedeutung für die Freiwilligen Feuerwehren haben die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.



DGUV Regeln

DGUV Regeln geben den Verantwortlichen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften. Bei Beachtung der dort enthaltenen Empfehlungen kann davon ausgegangen werden, dass die geforderten Schutzziele der Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden. Abweichungen von den von DGUV Regeln sind möglich, soweit mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz gewährleistet sind.



DGUV Informationen und DGUV Grundsätze

DGUV Informationen und DGUV Grundsätze enthalten Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung von DGUV Vorschriften und DGUV Regeln in verschiedensten Tätigkeitsbereichen. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der Inhalte das entsprechende Schutzziel der Unfallverhütungsvorschrift erreicht wird.



Warum ist eine Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr erforderlich?

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund hat die Unternehmerin oder der Unternehmer nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind relevante physische und psychische Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat daraus wirksame Maßnahmen abzuleiten, diese umzusetzen sowie sie regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nicht unmittelbar das Einsatzgeschehen betreffen, wie z. B. Dienst in Werkstätten und andere Tätigkeiten in der Feuerwehr. Zusätzlich ergeht in § 3 Abs. 5 dieser Vorschrift ein besonderer Hinweis für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden. Für diese hat der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen, die denen dieser Vorschrift gleichwertig sind.



Damit ergibt sich auch für Träger bzw. Trägerinnen der Freiwilligen Feuerwehren die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung.

Müssen für alle Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden?

Nicht für jede Tätigkeit des Feuerwehrdienstes muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Denn die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (s. § 3 Abs. 5) ermöglicht der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer, dass sie für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gleichwertige Maßnahmen ergreifen, die den Zielen und Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung entsprechen.

Was sind „gleichwertige Maßnahmen“?

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit im Sinne der DGUV Vorschrift 1. Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung genügt hier also die Anwendung und Umset-

zung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften.

Wann ist die Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn für bestimmte Tätigkeiten im Feuerwehrdienst keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder sich darin keine ausreichenden Hinweise zu konkreten Maßnahmen finden.

Darüber hinaus erfordern insbesondere folgende Anlässe die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung:

- sofern ein Abweichen von DGUV Regeln, DGUV Informationen und DGUV Grundsätzen erforderlich ist
- bei Beschaffung und Umrüstung von Arbeitsmitteln (z. B. Werkzeuge, Maschinen)
- beim Einsatz neuer Arbeitsstoffe (z. B. Desinfektionsmittel, Schaummittel)
- nach Unfällen oder Beinaheunfällen im Feuerwehrdienst oder tätigkeitsbedingten Erkrankungen

- wenn bauliche Anlagen nicht den Anforderungen des feuerwehrspezifischen Regelwerks entsprechen
- bei Hinweisen zu gefährlichen Situationen, z. B. von Behörden, Unfallversicherungsträgern oder Feuerwehrverbänden
- Vorbereitung auf Übungen

Gefährdungsbeurteilung auch im Einsatz?

Im Einsatz gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist. Der dort aufgezeigte Führungsvorgang mit Lagefeststellung, Planung und Befehlsgebung entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung.

Dabei muss abgewogen werden, ob das Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum Einsatzziel steht. Es gilt: „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.

Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung

Zur Vorbereitung auf Einsätze hat es sich bewährt, die Vorgehensweise für Standardsituationen bereits im Vorfeld festzulegen, z. B. in einer Standard-Einsatz-Regel. Dabei sind insbesondere die ortsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen, die im allgemeinen Regelwerk keinen Niederschlag gefunden haben. Werden hierbei Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen ausreichend berücksichtigt, ist dies das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung.

Für die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wird auch auf die DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ hingewiesen.

Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?

Es ist Aufgabe der Trägerin bzw. des Trägers der Feuerwehr, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen (s. § 4 DGUV Vorschrift 49).

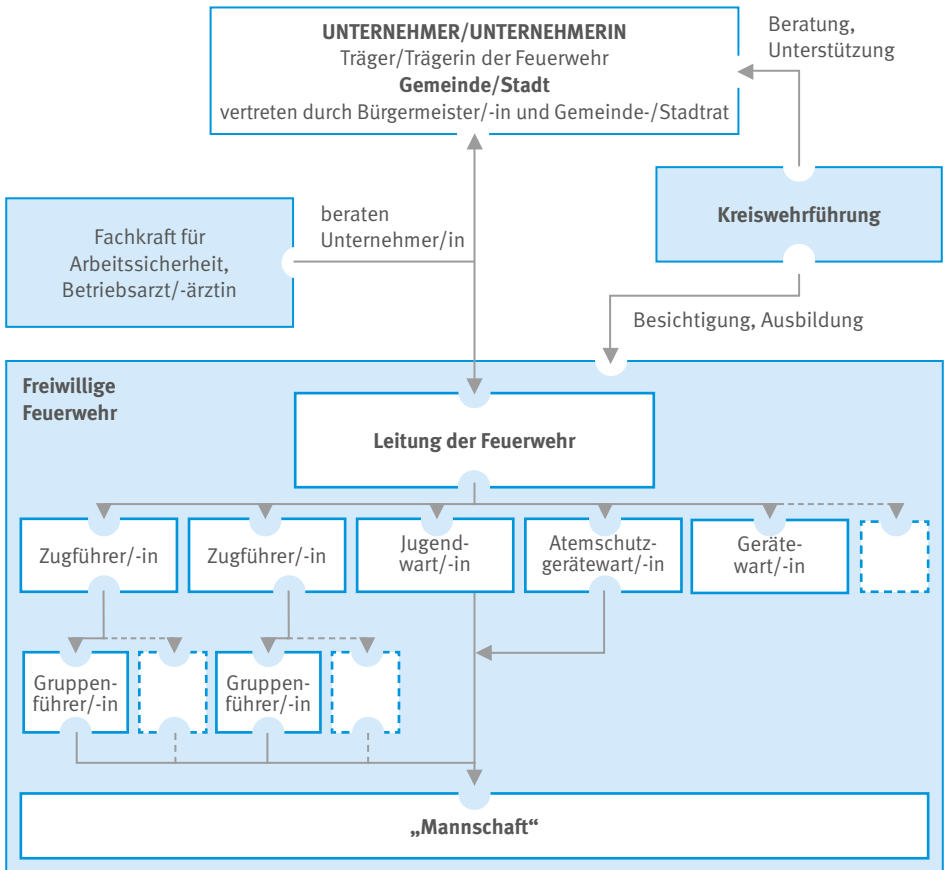
Die Leitung der Feuerwehr ist aufgefordert, dem Träger oder der Trägerin der Feuerwehr erkannte Anlässe für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu melden. Sinnvoller Weise sind die Leitung und evtl. weiteres Fachpersonal der Feuerwehr bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Beratung hinzu zu ziehen. Mit Hilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ergriffen werden.

Erforderlichenfalls hat sich die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 der DGUV Vorschrift 49

„Feuerwehren“ beraten zu lassen. Diese Beratung soll z. B. durch

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,
- geeignete psychosoziale Fachkräfte erfolgen.

Gerade die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann die systematische Vorgehensweise bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung erläutern und steht mit ihrem Fachwissen bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen beratend zur Seite.



Die Schritte einer Gefährdungsbeurteilung



In diesem Kapitel werden die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung erklärt. Im Anschluss daran veranschaulichen Praxisbeispiele den hier dargestellten theoretischen Hintergrund.

Schritt 1: Ermitteln der Gefährdung

Der Begriff „Gefährdung“ kennzeichnet das räumliche und zeitliche Zusammentreffen von Personen (Feuerwehrangehörigen) mit Gefahrenquellen (vergleichbar mit dem Begriff „Gefahren der Einsatzstelle“) und beschreibt den möglichen

Gesundheitsschaden. Das Ermitteln von Gefährdungen ist die systematische Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten, bei denen Feuerwehrangehörige durch Gefahren Schaden nehmen können und kann anhand der Leitfrage „Was kann passieren?“ durchgeführt werden.

Gefährdungsgruppen

Gefährdungen	Beispiele
Mechanische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzen an Quetsch- und Scherstellen • Abstürzen • Stolpern, (aus-)rutschen, stürzen • Sich schneiden
Elektrische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag durch Berühren spannungsführender Teile • Verletzen durch Lichtbogenbildung
Chemische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschaden durch Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen
Biologische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Infektion durch Krankheitserreger
Brand- und Explosionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Flammen, Rauchgasdurchzündung • Verletzen durch Zündung explosionsfähiger Atmosphären
Thermische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Oberflächen • Verbrühen durch Wasserdampf • Erfrierungen
Physikalische Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschaden durch <ul style="list-style-type: none"> - Lärmexposition - Strahlenexposition
Erhöhung der Gefährdung durch zusätzliche gefährbringende Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehr • Sichtbehinderung durch Rauchgase • Lichtverhältnisse • Witterung, Kälte, Nässe • Untergrund (eisig, rutschig...)
Psychische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Erleben von menschlichem Leid • Stress durch Zeitdruck, Nachteinsätze sowie aufgrund der Doppelbelastung durch Beruf und Ehrenamt
Physische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung durch die persönliche Schutzausrüstung, • Tragen schwerer Gegenstände oder Personen
Gefährdung durch Organisationsmängel	<ul style="list-style-type: none"> • Defizite bei: <ul style="list-style-type: none"> - Unterweisungs-, Unterrichts-, Ermittlungs- und Prüfpflichten - Organisation der Ersten Hilfe - Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Schutzausrüstungen - Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Schritt 2: Risikobeurteilung

Für die in Schritt 1 ermittelten Gefährdungen ist zunächst das Risiko zu beurteilen. Als Risiko (R) wird das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit (W), dass ein Schaden eintritt, und den möglichen Folgen (F) für Feuerwehrangehörige bezeichnet.

$$\text{Risiko (R)} = \text{Wahrscheinlichkeit (W)} \times \text{Folgen (F)}$$

Die Eintrittswahrscheinlichkeit (W) wird in fünf Kategorien eingeteilt:

Eintrittswahrscheinlichkeit (W)	
0	nie (absolut keine Gelegenheit, auf die Gefahr zu treffen)
1	ausnahmsweise
2	gelegentlich
3	wahrscheinlich
4	immer

Die möglichen gesundheitlichen Folgen (F) werden in fünf Kategorien eingestuft:

Folgen (F)		
0	ohne Folgen	
1	gering	leichte, reversible Verletzungen, z. B. kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen
2	mäßig	schwere Verletzungen, z. B. Knochenbrüche, Verbrennungen 2. Grades
4	hoch	lebensbedrohliche Verletzungen, schwere bleibende Gesundheitsschäden, z. B. Querschnittslähmung, Erblindung
8	Extremfall	Tod

Um das Risiko quantitativ bestimmen zu können, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Im Folgenden wird die Variante vorgestellt, die in der DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ angewendet wird.

Mit Hilfe der Risikomatrix kann nun aus der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeit (W) und den zu erwartenden gesundheitlichen Folgen (F) das Risiko (R) abgeschätzt werden.

		Risiko R = W x F					
		0	1	2	4	8	
Wahrscheinlichkeit (W)	immer	4	0	4	8	16	32
	wahrscheinlich	3	0	3	6	12	24
	gelegentlich	2	0	2	4	8	16
	ausnahmsweise	1	0	1	2	4	8
	nie	0	0	0	0	0	0
			0	1	2	4	8
			ohne Folgen	gering	mäßig	hoch	Extremfall (Tod)
			Folgen (F)				

In der Matrix lässt sich aus dem Schnittpunkt von Eintrittswahrscheinlichkeit (W) und Folgen (F) direkt die Risikogruppe **0**, **1-2**, **3-6**, **8-32** ablesen.

Die **Risikogruppe** zeigt den Handlungsbedarf auf, indem sie die Dringlichkeit und die Reichweite der erforderlichen Maßnahmen vorgibt.

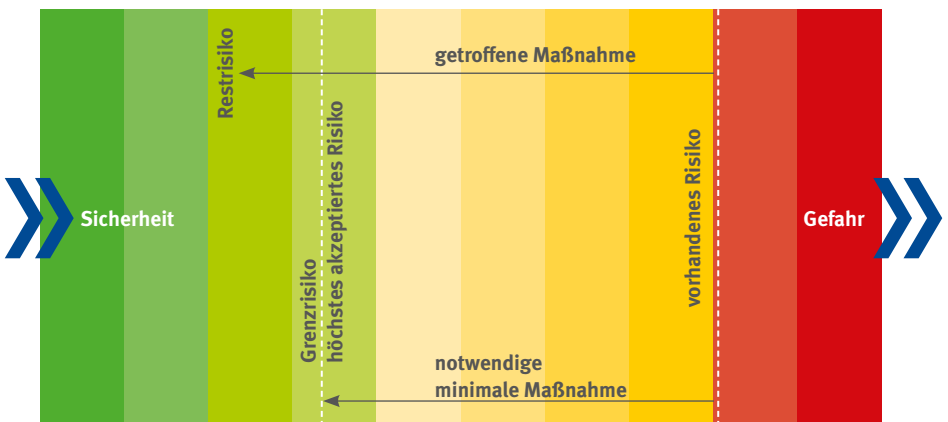
Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
8 - 32	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
3 - 6	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung dringend notwendig
1 - 2	klein	Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausreichend
0	-	keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig

Schritt 3: Ableiten von Schutzziele

Schutzziele beschreiben noch keine Maßnahmen, sondern legen den zu erreichenden Soll-Zustand fest. Dieser kann vielfach aus dem Vorschriften- und Regelwerk entnommen werden, beispielsweise in Form festgelegter Grenzwerte. Vor der Suche nach Maßnahmen ist es wichtig, zu definieren, welches Ziel man damit erreichen will. Denn nur wer sein Schutzziel kennt, kann passende Maßnahmen ergreifen. Damit verringert sich die Gefahr, Maßnahmen mit zu geringer („Tropfen auf den heißen Stein“) oder übertriebener („mit Kanonen auf Spatzen schießen“) Reichweite festzulegen.

Schritt 4: Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen

Keine Tätigkeit der Feuerwehr kann unter Ausschluss jeglichen Risikos erfolgen. Es ist aber notwendig, sich darüber im Klaren zu sein, welches Risiko als noch akzeptabel angesehen werden kann. Dieses akzeptable Risiko wird als Grenzkisiko bezeichnet. Die Differenz zwischen dem festgestellten Risiko (Ist-Zustand) und dem akzeptablen Restrisiko (Soll-Zustand) bestimmt die erforderliche Reichweite von zu ergreifenden Maßnahmen.



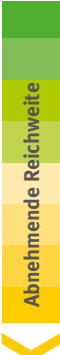
Die Beseitigung oder Reduzierung der Gefahrenquelle steht dabei an oberster Stelle. Nur wenn dies nicht möglich ist, muss das Wirksamwerden der Gefahrenquelle durch technische, organisatorische Maßnahmen, geeignete persönliche Schutzausrüstung und zuletzt durch sicherheitsgerechtes Verhalten minimiert werden. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen orientiert sich an der so genannten Zielhierarchie.

Es sind primär Maßnahmen zu treffen, die sich weit oben in der Zielhierarchie befinden, da diese am wirksamsten sind. Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen müssen bei diesen Betrachtungen nachrangig gegenüber einem wirksamen Schutz der Feuerwehrangehörigen sein.

Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich dadurch neue Gefährdungen als „Nebenwirkung“ ergeben können, die wiederum zu beurteilen sind. So würden z. B. Abgas-schläuche für Dieselmotoremissionen, die in Feuerwehrhäusern am Boden verlegt werden, neue Gefährdungen wie „Stolpern und Stürzen“ mit sich bringen.

Sind Maßnahmen ausgewählt, muss festgelegt werden:

- Bis wann sind die einzelnen Maßnahmen umzusetzen?
- Wer führt die Maßnahmen durch?
- Ist bis zur Umsetzung der Maßnahmen eine Übergangslösung (z. B. organisatorische Maßnahme) erforderlich? Muss die Tätigkeit bis dahin sogar eingestellt werden, da das ermittelte Risiko zu hoch ist?

	1.	Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen: Z. B. anderes Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, ...
	2.	Wirksamwerden der Gefahrenquelle technisch ausschließen: Z. B. abschirmen, Absperrern, Schutzvorrichtung ...
	3.	Wirksamwerden der Gefahrenquelle organisatorisch ausschließen: Z. B. räumliche/zeitliche Trennung
	4.	Verringern der Einwirkung durch persönliche Schutzausrüstung: Z. B. bereitstellen und Tragen persönlicher Schutzausrüstung
	5.	Sicherheitsgerechtes Verhalten: Z. B. Gefahrenhinweise

Nach Umsetzung der Maßnahmen muss eine Überprüfung stattfinden, ob damit das Restrisiko tatsächlich unter das vorher definierte Grenzniveau gesenkt werden konnte. Eventuell müssen andere, auch ergänzende Maßnahmen getroffen werden.

Schritt 5: Dokumentation

Nach § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren. Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang; sie dient darüber hinaus auch der Rechtssicherheit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.

Über die Form der Dokumentation können die Verantwortlichen frei entscheiden. Als Hilfestellung findet sich im Anhang ein Beispiel für eine Dokumentationsvorlage.

Die Dokumentation dient darüber hinaus als Basis für die regelmäßige Unterweisung der Feuerwehrangehörigen, um über Gefahren und festgelegte Maßnahmen aufzuklären.

Schritt 6: Unterweisen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung

Damit die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen von allen Feuerwehrangehörigen auch umgesetzt und gelebt werden, müssen sie entsprechend unterwiesen werden.

Auf diese Weise kann die Forderung aus § 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erfüllt werden: „Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen“. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden; sie muss dokumentiert werden.

Weitergehende Hinweise, wie die Unterweisung ansprechend und zielführend gestaltet werden kann, finden sich in der DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“.

Schritt 7: Regelmäßig überprüfen

Die Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Ermittlung. Da sich dieser Zustand verändern kann (z. B. durch Änderungen der Einsatzbedingungen, der Ausrüstung, der baulichen Anlagen), muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls nach diesem Schema aktualisiert werden. Gleichzeitig erfolgt durch das regelmäßige Überprüfen der Gefährdungsbeurteilung eine Kontrolle, ob tatsächlich die einst beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, wie z. B.:

- Sind noch alle Schutzeinrichtungen vorhanden?
- Werden die organisatorischen Regelungen noch immer von allen befolgt?
- Wird die persönliche Schutzausrüstung weiterhin konsequent getragen?
- Ist eine Wiederholung der Unterweisung erforderlich?

Die wesentlichen Schritte der Gefährdungsbeurteilung werden anhand der folgenden Beispiele veranschaulicht:

- Gefährdungsbeurteilung für „Arbeiten mit der Motorsäge“,
- Gefährdungsbeurteilung für „Wasserentnahme aus offenen Gewässern“,
- Gefährdungsbeurteilung für „Arbeiten auf Dächern“.

Wichtiger Hinweis

Da die Gefährdungsbeurteilung immer die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Feuerwehr vor Ort berücksichtigen muss, können diese Beispiele nur dazu dienen, die Grundlagen zu verdeutlichen. In diesen Beispielen sind einige der wichtigsten Gefährdungen aufgeführt; sie sind nicht abschließend und ersetzen keinesfalls die eigenen Gefährdungsbeurteilungen zu diesen Tätigkeiten. Denn unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen vor Ort ergeben sich unter Umständen von Feuerwehr zu Feuerwehr abweichende Ergebnisse bei der Ermittlung von Gefährdungen, der Beurteilung der Risiken und der Auswahl von Maßnahmen.

Anmerkung

Für die Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung wird auch auf die DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ hingewiesen.

Praxisbeispiele

Gefährdungsbeurteilung für: „Arbeiten mit der Motorsäge“				
Schritt 1	Schritt 2			Schritt 3
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung			Schutzziel
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe	
mechanische Gefährdung				
sich schneiden	ohne Schutz: 3 wahrscheinlich	4 hoch	12	Schnittverletzungen müssen vermieden werden
getroffen werden (herabfallende Äste, umfallende Bäume, sägen von Holz unter Spannung)	2 gelegentlich	8 Tod	16	Verletzungen durch herabfallende Äste, umfallende Bäume und freierwerdende Spannung im Holz sind auszuschließen
chemische Gefährdung				
Abgasinhalation	2 gelegentlich	1 gering	2	Inhalieren von Abgasen vermeiden
Hautkontakt mit Treib- und Schmierstoffen (Spritzer beim Betanken)	1 ausnahmsweise	1 gering	1	Hautkontakt mit Treib- und Schmierstoffen vermeiden
biologische Gefährdung				
Zeckenbiss (FSME, Borreliose)	2 gelegentlich	2 mäßig	4	Infektionen durch Zeckenbisse sind zu vermeiden, Auswirkungen zu minimieren
physikalische Gefährdung				
Lärmschwerhörigkeit (auch für Nebenstehende!)	4 immer	2 mäßig (irreversibel)	8	Schädigung des Gehörs durch Lärm ist auszuschließen
usw.				

Schritt 4

Maßnahmen (Zielhierarchie beachten!)

	verantwortlich	Termin	erledigt
<ul style="list-style-type: none">• Aufräumarbeiten Profis aus dem Forstbetrieb überlassen• Verwendung von Schnitenschutzhosen/Beinlingen nach DIN EN 381 Teil 5 (Form C)• Einsatz anderer Arbeitsmittel (Seilwinden)• Arbeitsbereiche freihalten (doppelte Baumlänge)• geeignetes Ausbildungs- und Schulungskonzept• regelmäßige Unterweisung der Sägenführer			
<ul style="list-style-type: none">• Aufräumarbeiten Profis aus dem Forstbetrieb überlassen• Einsatz anderer Arbeitsmittel (Seilwinden)• Arbeitsbereiche freihalten (doppelte Baumlänge)• geeignetes Ausbildungs- und Schulungskonzept• regelmäßige Unterweisung der Sägenführer			
<ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Sonderkraftstoffen (ohne Blei, Benzol)• Waldarbeiterhelm (Vorteil: durch Visiere aus Maschengeflecht keine Ansammlung von Abgasen hinter dem Visier)• auf Windrichtung achten• Rotation der Sägenführer (Expositionszeit verkürzen)			
<ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Sonderkraftstoffen (ohne Blei, Benzol)• Benutzung geeigneter Tanksysteme• Tankvorgang mit Nitrilhandschuhen durchführen			
<ul style="list-style-type: none">• FSME Impfung (In Abhängigkeit des Endemiegebietes)• Unterweisung (Körpercheck = Absuche nach Einsatz)• Zeckenzange im Fahrzeug (Unterweisung in Handhabung)• festlegen organisatorischer Regelungen > Arztkontakt bei Wanderröte im Stichbereich (Borreliose)			
<ul style="list-style-type: none">• Waldarbeiterhelm mit Kapselgehörschutz• Gehörschutzstöpsel bei Feuerwehrhelm• Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten			

Gefährdungsbeurteilung für: „Wasserentnahme aus offenen Gewässern“

Schritt 1	Schritt 2			Schritt 3
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung			Schutzziel
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe	
mechanische Gefährdung				
sich Quetschen, Schneiden (Herausnehmen / Verstauen der Tragkraftspritze)	1	1	1	Verletzungen durch Quetschen und Schneiden sind zu vermeiden
stolpern und stürzen (an Böschungen, ins kalte Wasser)	2	2	4	Verletzungen durch Stolpern und Stürzen sind zu vermeiden
getroffen werden (rückschlagende Handkurbel)	1	2	2	Verletzungen durch rückschlagende Handkurbel sind zu vermeiden
thermische Gefährdung				
sich verbrennen (an heißen Oberflächen, z. B. Abgasschlauch, Motor)	1	1	1	Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Oberflächen sind zu vermeiden
Brand- und Explosionsgefährdung				
Brand- und Explosionsgefahr beim Verschütten von Kraftstoff	1	2	2	Verletzungen durch Brand und Explosion sind zu vermeiden
chemische Gefährdung				
Einatmen von Kraftstoffdämpfen beim Betanken	1	1	1	Das Einatmen von Kraftstoffdämpfen ist zu vermeiden
Einatmen von Motorabgasen	2	1	2	Abgasinhalation ist zu vermeiden
Hautkontakt mit Kraftstoff	1	1	2	Hautkontakt mit Kraftstoff ist zu vermeiden
physikalische Gefährdung				
Gehörschäden durch Betriebslärm von Motoren	3	2	6	Gehörschäden durch Betriebslärm sind zu vermeiden
usw.				

Schritt 4

Maßnahmen (Zielhierarchie beachten!)

	verantwortlich	Termin	erledigt
<ul style="list-style-type: none">• Ausbildung, Schulung und regelmäßige Unterweisung• PSA tragen (Handschuhe)• Regelmäßige Geräteinspektion und Wartung (Leichtgängigkeit)• Bedienungsanleitung kennen und berücksichtigen			
<ul style="list-style-type: none">• geeignetes Schuhwerk tragen (Feuerwehrtiefel)• Rückhalten mittels Feuerwehreine und Haltegurt• geeignete Gewässerzugänge suchen• Rettungsmittel bereit halten			
<ul style="list-style-type: none">• Einbau /Nachrüstung rückschlagarmer Handkurbel-Starteinrichtungen• Einstellung der Zündanlage nach Betriebsanleitung überprüfen• Daumen neben den Zeigefinger legen• Feuerwehrschtzhandschuhe tragen			
<ul style="list-style-type: none">• PSA benutzen (Feuerwehrschtzhandschuhe tragen)• Kennzeichnung heißer Oberflächen• Abgasschläuche mit Handgriffen verwenden• Ausbildung, Unterweisung			
<ul style="list-style-type: none">• Geeignete Einfüllhilfen verwenden• nur bei abgeschaltetem Motor betanken• verschütteten Kraftstoff sofort aufnehmen und entfernen• Zündquellen fernhalten			
<ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Sonderkraftstoffen (ohne Blei, Benzol)• Geeignete Einfüllhilfen verwenden• verschütteten Kraftstoff sofort aufnehmen und entfernen• Betanken nur im Freien, auf Windrichtung achten			
<ul style="list-style-type: none">• Abgasschläuche verwenden• beim Verlegen der Schläuche auf Windrichtung achten.			
<ul style="list-style-type: none">• PSA tragen (Handschuhe für Gefahrstoff geeignet)• getränkte Kleidung sofort ablegen• benetzte Hautstellen mit viel Wasser abspülen			
<ul style="list-style-type: none">• Lärmarme Pumpen verwenden• Verweildauer im Lärmereich reduzieren• PSA verwenden (Kapselgehörschutz oder Gehörschutzstöpsel)			

Gefährdungsbeurteilung für: „Arbeiten auf Dächern“				
Schritt 1	Schritt 2			Schritt 3
Ermittlung der Gefährdung	Risikobeurteilung			Schutzziel
	Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe	
mechanische Gefährdung				
Abstürzen vom Dach	2	8	16	Verletzungen durch Absturz sind zu vermeiden
Durchstürzen (Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, geschwächte Dachkonstruktion)	1	8	8	Verletzungen durch Durchbrechen sind zu vermeiden
Getroffen werden (Feuerwehrangehörige am Boden durch herabfallende Gegenstände)	2	2	4	Verletzungen durch herabfallende Gegenstände sind auszuschließen
Angefahren werden (Verkehrsteilnehmer)	1	2	2	Verletzungen durch fahrende Fahrzeuge sind auszuschließen
elektrische Gefährdung				
Stromschlag (Stromeinpeisung über Dachständer)	2	8	16	Gefährdungen durch den elektrischen Strom sind auszuschließen
physische Belastung				
Körperliche Überbelastung (z. B. beim Schneeschaufeln auf Dächern)	3	1	3	Körperliche Überbelastung ist zu vermeiden
thermische Gefährdung				
Sich erkälten, Erfrierungen	1	1	1	Verletzungen und Erkrankungen durch thermische und klimatische Bedingungen sind zu vermeiden
Sonnenstich, Hitzschlag	1	1	1	Verletzungen und Erkrankungen durch thermische und klimatische Bedingungen sind zu vermeiden
usw.				

Schritt 4

Maßnahmen (Zielhierarchie beachten!)

	verantwortlich	Termin	erledigt
<ul style="list-style-type: none">• PSA gegen Absturz tragen (z. B. Auffanggurt i.V.m. Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät)• Sicherung durch Halten nur dort, wo ein Absturz im freien Fall sicher ausgeschlossen werden kann!!!• Anschlagpunkte ermitteln, ggf. Drehleiter anfordern• geeignetes Ausbildungs-, Schulungs- und Unterweisungskonzept			
<ul style="list-style-type: none">• PSA gegen Absturz tragen (vgl. oben)• Sicherung durch Halten ist ungeeignet!• Anschlagpunkte ermitteln, ggf. Drehleiter anfordern• Statiker hinzuziehen:<ul style="list-style-type: none">- Ist das Räumen der Dächer wirklich erforderlich?- Kann das Dach noch betreten werden?			
<ul style="list-style-type: none">• Fallbereiche absperren (Trümmerschatten)• Kommunikation sicherstellen, wenn Fallbereiche begangen werden müssen			
<ul style="list-style-type: none">• Absperren/Absichern der Einsatzstelle gegen den Verkehr• Tragen geeigneter PSA mit ausreichender Warnwirkung• Ausleuchten der Einsatzstelle bei Dunkelheit			
<ul style="list-style-type: none">• Vorhandensein und Lage von stromführenden Teilen erkunden• Strom abschalten (lassen) und gegen Wiedereinschalten sichern• Abstand halten und Gefahrenbereich absperren• Energieversorger verständigen			
<ul style="list-style-type: none">• Auswahl der Einsatzkräfte nach körperlicher Eignung• Rotation der Einsatzkräfte („Schichtbetrieb“)• Verpflegung bereithalten• Einsatzmöglichkeit technischer Hilfsmittel prüfen			
<ul style="list-style-type: none">• Gegen Kälte:<ul style="list-style-type: none">- Geeignete PSA tragen (warme Schuhe, Handschuhe, Mütze)- trockene Wechselkleidung zur Einsatzstelle mitführen- bei längeren Einsätzen, warmes Zelt aufbauen- warme (alkoholfreie) Getränke bereithalten			
<ul style="list-style-type: none">• Gegen Wärme /Sonne<ul style="list-style-type: none">- Kopfbedeckung als Sonnenschutz- Hautschutzmittel gegen Sonnenstrahlung aufbringen- Getränke (alkoholfrei) gegen Flüssigkeitsverlust- Rotation der Einsatzkräfte („Schichtbetrieb“)			

Dokumentation der Gefährdungen, Risikobeurteilung, Schutzziele und Maßnahmen

Feuerwehr:

Gemeinde/Stadt

Datum

Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung für:

Nr.	Gefährdung	Risiko			Schutzziel
		W	F	R	

<input type="checkbox"/>	Datum	wirksam: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Datum	wirksam: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Datum	wirksam: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Datum	wirksam: ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>



Zustimmung Leitung der Feuerwehr

Datum

Unterschrift

--	--

Maßnahme(n)

verantwortlich

Termin

erledigt

Maßnahme(n)	verantwortlich	Termin	erledigt

Weiterführende Literatur

DGUV Vorschriften- und Regelwerk

Bezugsquelle:

*Zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de